

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 108 - 108

Konnexität der Adhäsion mit der Berufung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ung so wenig zu äußern als das bloße Wegfallen der Gründe eines Gesetzes das letztere selbst aufhebt; fr. 85 §. 1 de R. J.

Daß es wirklich nicht die Absicht des Gesetzgebers war, durch §. 21 der Nov. v. 1819 eine diesfallige Aenderung der Disziplinarvorschriften zu treffen, erhellt unverkennbar daraus, daß v. Gönner, welchem als Verfasser dieser Novelle die richtigste Auffassung derselben zugetraut werden darf, in seinem Kommentar über obige Gesetzesstelle Seite 330 auf die Disziplinarvorschriften vom Jahre 1813 ausdrücklich hinweist, und die im Absätze 12 derselben enthaltenen Bestimmungen als noch geltend ganz wörtlich hervorhebt.

In gleichem Sinne hat sich auch eine konstante Praxis des obersten Gerichtshofes in mehreren anderen Fällen ausgesprochen.

Da nun der k. Advokat N. seinen Rekurs zwar innerhalb 3 Tagen bei dem das Urtheil publizirenden Richter angemeldet, aber die Rekurschrift selbst innerhalb 14 Tagen nicht auch bei eben diesem Richter, sondern unmittelbar bei dem obersten Gerichtshofe eingereicht hat, in Folge dessen dieselbe erst lange nach Ablauf des vierzehntägigen Rekurstermineß an den publizirenden Richter hinabgelangt ist, so mußte der Rekurs als desert abgewiesen werden.

DAßGef. v. 20. Jan. 1863 NMr. 15⁶²/₆₃
 u.

2.

Konnexität der Adhäsion mit der Berufung.

Vgl. Bd. XXVII S. 272.

Beklagter hatte der Erbschaftsklage, bei welcher zugleich die Kollationspflicht einen Gegenstand des